

Vertragsvereinbarungen Tierhalterhaftpflichtversicherung Rahmenvertrag

Gegenstand und Grundlagen des Vertrages:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter der versicherten Pferde. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters/-pflegers, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Der Versicherungsschutz für den einzelnen Tierhalter beginnt jeweils mit dem beantragten Zeitpunkt, frühestens mit Eingang des Antrags bei der Schütz & Thies Versicherungskontor KG.

Fohlen gelten 2 Jahre ab Geburtsdatum beitragsfrei mit der Stute mitversichert, sofern die Stute über diesen Rahmenvertrag versichert ist. Nach Ablauf von zwei Jahren sind die Fohlen unaufgefordert zu versichern.

Grundlagen des Vertrages sind die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012)", die "Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken (BBR Privat 2019), Abschnitte C und H" und die "Vertragsvereinbarungen", die den AHB 2012 und BBR vorgehen.

Versicherungsleistungen:

Die Höchstsatzleistung des Versicherers beträgt 20.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und/ oder Vermögensschäden je Versicherungsfall, max. das Zweifache dieser Summe je Versicherungsjahr.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes:

Mitversichert gilt das so genannte Gastreiter- und Fremdreiter-Risiko (rein private Nutzung, d.h. zur Verfügungsstellung des Pferdes an Dritte **ohne** Entgelt).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Reitbeteiligten sowie deren Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Kutsch- und Schlittenfahrten zu rein privaten Zwecken.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Reitturnieren und anderen Veranstaltungen (z.B. Leistungsschauen, Festumzüge und Messen) und aus der Teilnahme an rassespezifischen Rennen (z.B. Passrennen, Speedpass bei Islandpferden). Falls Versicherungsschutz über eine bestehende Vereins- bzw. Veranstalter-Haftpflichtversicherung besteht, geht der dortige Versicherungsschutz vor, d.h. über diesen Rahmenvertrag wird subsidiär Versicherungsschutz gewährt.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden an fremden Pferdetransportanhängern, soweit die Schäden an den Anhängern im Zusammenhang mit dem Transport von Pferden des Versicherten entstanden sind. Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt 150 EUR.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters wegen Schäden an gemieteten, geliehenen bzw. gepachteten Pferdeboxen, Einfriedungen und Stallungen. Die Versicherungssumme pro Tierhalter beträgt 500.000 EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 EUR.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters wegen Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, die der Tierhalter gemietet oder geliehen hat. Die Versicherungssumme pro Tierhalter beträgt 10.000 EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 EUR.

Mitversichert gelten Bergungs- und Rettungskosten für die versicherten Tiere. Die Versicherungssumme pro Tierhalter beträgt 10.000 EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 EUR.

In Abänderung von Ziff. 7.9 AHB sind bei Auslandsaufenthalten bis zu 3 Jahren Dauer in Europa und 1 Jahr Dauer in allen Ländern der Erde (ohne USA und Kanada) Haftpflichtansprüche aus dort vorkommenden Schadenereignissen mitversichert.

Eingeschlossen ist das so genannte Gewässerschaden-Restrisiko gemäß den Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – gem. BBR Privat.

Nicht versicherte, aber gegen Beitragszuschlag versicherbare Risiken:

Großpferde (über 148 cm Stockmaß) können in diesen Versicherungsvertrag einbezogen werden.

Das Vermieten von Pferden (gegen Entgelt zur Verfügung stellen) und die Nutzung zu Schulzwecken sowie die Durchführung von Kutschfahrten gegen Entgelt kann mitversichert werden.

Mitversichert werden kann das Tierhalter-Haftpflichtrisiko für das Halten von Hunden. Sogenannte Kampfhunde* sind nicht versicherbar.

Die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters von Pensionspferden kann mitversichert werden.

Eingeschlossen werden kann die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters wegen Schäden an den Pensionspferden. Dieser Einschluss gilt jedoch nicht für die Bereiche Reiten und Trainieren von Pensionspferden. Die Versicherungssumme pro Pensionspferd beträgt 10.000 EUR je Schadenereignis. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Die Selbstbeteiligung an jedem Schaden beträgt 10%, mindestens 250 EUR.

Mitversichert werden kann die Tierhalter-Haftpflicht für sonstige Weidetiere.

Forderungsausfalldeckung:

Die genauen Vertragsbestimmungen zur Forderungsausfalldeckung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

Klarstellende Hinweise:

Um ein Ausbrechen der durch diesen Versicherungsvertrag erfassten Pferde zu verhindern, sollen die Zäune so beschaffen sein, dass sie geeignet sind, der Schutzfunktion Genüge zu tun. Alle Weiden bzw. Koppeln sollen durch geeignete Maßnahmen gesichert sein.

Unabhängig vom Stockmaß gelten die folgenden Pferde als Kleinpferde: Islandpferd, Aegidienberger, Deutsches Reitpony, Fjordpferd (auch Norweger oder Norwegisches Fjordpferd genannt), Shetland Pony, Welshpony (Welsh-Cob, Welsh-Mountain, Welsh-Partbred, Welsh Riding Pony), Carmaguepferd, Criollo, Haflinger, Paso Fino/ Paso Peruano/ Paso Argentino, Quarter Horse, Paint Horse, Appaloosa Horse, American Saddlebred, Bosnisches Gebirgspferd, Araber, Berber, Araber-Berber, Arravani, Mangalarga Marchador bzw. die jeweils erkennbare Kreuzung mit einer der vorgenannten Rassen.

Anzeigen und Willenserklärungen:

In Abänderung der Bestimmungen von Ziff. 29 AHB ist vereinbart, dass die im Laufe der Vertragsdauer dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen und Erklärungen sowie Zahlungen als dem Versicherer zugewandt gelten, wenn sie bei der Firma

Schütz & Thies Versicherungskontor KG | Hinter den Fuhren 56 | 28790 Schwanewede

Telefon (0421) 33 111 200 | Telefax (0421) 33 111 203

Email info@ipzv-versicherungen.de | info@berufstreiter-versicherungen.de | info@reiter-versicherungsportal.de | info@pferdehalter-versicherungen.de

eingegangen sind. Die Anzeigen, Erklärungen sowie Zahlungen sind unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Änderungen sind vom Tierhalter formlos schriftlich an die Firma Schütz & Thies Versicherungskontor KG aufzugeben.

* Als Kampfhunde gelten American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux-Dogge, Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas), Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat. Owtscharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäenberghund, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Sarplaninac, Südruss. Owtscharka, Tibetischer Mastiff, Tornjak, Tosa Inu sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.